Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 10. Mai 1863 № 53. Пятница, 10. Мая 1863.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

Landwirthschaftliche Notizen aus dem Auslande.

(Fortsetzung.)

Hinsichtlich der Wiesen findet man im Allgemeinen eine sorgfältigere Behandlung derselben. Die kleinen Flächen und die hohe Versilberung des Ertrages bewirken eine rationelle Behandlung, resp. Bewässerung und Düngung der Wiesen. Die größte Sorgfalt in der Behandlung der Wiesen findet man in der Schweiz. In dieser Beziehung müssen wir das Ausland als Vorbild und die Ent- und Bewässerung der Wiesen in größerem Umfange in Angriff nehmen, da dieser Melioration weder ein klimatisches, noch auch ein ökonomisches Hinderniß hemmend entgegen tritt.

Ebenso behauptet das Ausland in der Anlage der Höfe, wie überhaupt in der Errichtung der verschiedenen ökonomischen Baulichkeiten, als Knechtswohnungen &c. einen entschiedenen Vorzug. Die Höfe sind der Art angelegt, daß der Bewirthschafter Alles genau und in der kürzesten Zeit übersehen kann. Die Knechtswohnungen sind durchgängig bequem eingerichtet. In Preußen hat ein verheiratheter Hofesknecht eine Wohnung bestehend aus einer bequemen Stube, nebst Ablegekammer und Küche; in Meklenburg sogar zwei Wohnstuben und außerdem eine separate Küche, Ablegekammer, Keller und Viehstall.

Die Einrichtungen der Pferde-, Vieh- und Schweineställe sind zum großen Theil musterhaft und sieht man zu denselben hauptsächlich Stein, Eisen und sehr wenig Holz verwandt. Nur für die Aufbewahrung der Ackergeräthe zeigt man wenig Sorgfalt, indem sie häufig auf dem Hofe ohne Ueberdachung gehalten werden.

Das Rindvieh findet man in allen Racen vertreten und ist dasselbe durchgängig schön und milchreich. In Preußen trifft man häufig die Oldenburgsche und Angelsche Race, im Altenburgschen eine Kreuzung von Landvieh mit Algauer. Der Ertrag der Milchwirthschaften dürfte auf ca. 50 Rbl. durchschnittlich pro Kopf und pro Jahr anzunehmen sein.

In der Nähe größerer Städte giebt es Viehwirthschaften, wo die Revenüe bis über 100 Rubel pr. Stück steigt, jedoch werden diese Wirthschaften der Art betrieben, daß stets frischmilchende Kühe im Stalle stehen, denn sobald eine Kuh nicht mehr das erforderliche Quantum an Milch giebt, wird sie verkauft und in deren Stelle wiederum eine frischmilchende Kuh angeschafft. In der Schweiz rechnet man den Kaufpreis einer Kuh ca. 200—250 Fr. als jährliche Revenüe. Die Aufzucht der Kälber geschieht allgemein der Art, daß die Thiere in den ersten 2—3 Wochen frische, alsdann 6 Wochen abgerahmte Milch und später bis zum Schlusse des ersten Jahres nur Trockenfutter mit Zugabe von Hafer- oder Gerstenmehl erhalten. In der Schleswiger Marsch erhält das Kalb in den ersten 8 Wochen Milch und wird alsdann den Sommer über geweidet. Als Winterfutter erhält es im ersten Jahr 20 Pfd. Heu und 2 Pfd. Hafermehl oder in Stelle des Mehls 20 Pfd. Rüben täglich. Im zweiten und dritten Winter erhält die Stärke nur Stroh, Spreu und kein Heu oder Mehl. Die Marschweide ist jedoch so außerordentlich nahrhaft, daß die Thiere sich ganz ausgezeichnet ausbilden

Die allgemeine Ansicht der Viehzüchter in Deutschland erstreckt sich dahin, daß die Kälber im ersten Jahre ganz außerordentlich gut und zwar auf Trockenfutter gehalten werden müssen, indem sie einfach sich dahin aussprechen, „daß die Race zum großen Theile im Hafersacke stecke."

Die englischen Schweine sind so allgemein in Deutschland verbreitet, daß fast in jeder Wirthschaft nur diese Race vertreten ist. Hier dürfte es am Platze sein, die durch Professor Dr. Knop auf der Versuchsstation Möckern bei Leipzig angestellten Fütterungsversuche mit Schweinen anzuführen. Zu diesem Zwecke sind zwei in Bezug auf Race, Alter, Gewicht &c. gleiche Schweine der Art gefüttert, daß

1) das eine Schwein die Nahrungsstoffe im Verhältniß von
   1 Theil Stickstoff,
   8 Theilen Kohlenstoff, und
2) das zweite Schwein aber die Nahrungsstoffe im Verhältniß von
   1 Theil Stickstoff und
   4 Theilen Kohlenstoff

erhalten haben.

Die Resultate waren folgende:

ad pcto. 1 Kosten der täglichen Fütterung = $6^2/_3$ pCt.
Netto-Ertrag = 0 Rbl.

ad pcto. 2 Kosten der täglichen Fütterung = $16^2/_3$ pCt.
Netto-Ertrag = 30 Rbl.

(Schluß folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem ersten Hefte vom Jahre 1863 Folgendes.

Resultate der Versuche des Anbaues von weißen Linsen, von der kaukasischen Gerste und vom Bastardklee: 1) Ueber den Anbau der weißen Linsen und der kaukasischen Gerste. Von Ed. Baldus. 2) Ueber den Anbau des Bastardklees. Von C. A. Weidenbaum. — Ueber die Erschöpfung des Culturlandes an mineralischen Pflanzennährmitteln. Von Prof. Dr. A. Stöckhardt. (Schluß.) — Ueber die Bereitung des Hopfenextracts und Hopfenöls. — Ueber eine neue Getreidedarre. Von H. v. Sivers. — Noch etwas über flüssigen Dünger. Von N. v. Lütke. — Beschreibung der Brosowskischen Torfschneidemaschine. Mit Abbildungen. — Auszug aus den Protokollen über die Verhandlungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1862. — Verschiedenes: 1) Ueber das Keimen der wirthschaftlichen Sämereien. 2) Keimkraft alten Samens der Gurken, Melonen, Kürbisse u. dgl. 3) Etwas über die Topinambourknolle. 4) Neueste Fortschritte in der Champignonzucht. 5) Mittel, die Raupen zu tödten. 6) Recepte zum Baumkitt und Baumwachs. 7) Neue Anwendungen der Lupine. 8) Ueber den Nutzen des Mais. 9) Ueber die Art der Verfütterung von Rapskuchen. 10) Ueber das Verhältniß des lebenden Gewichtes eines Kalbes zum todten. 11) Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche des Horn- und Schafviehes und der Schweine. 12) Für Risse und Spalten in Hufen der Pferde. 13) Verzeichniß der Fabriken zur Verfertigung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Rußland.

Gebilligt von der Censur. Riga den 10. Mai 1863.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Sassenhofschen Grundbesitzer, welche mit ihren Grundgeldzahlungen noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, den rückständigen Grundzins spätestens bis zum 1. Juni d. J. entweder auf dem Comptoir von A. G. Thilo oder bei dem Verwalter Kleinenberg auf Sassenhof einzuzahlen.

Die Gutsverwaltung. 1

Am 9. Mai sind von einem armen Manne, dem Schindeldecker **Alexander Krawetz, 175 Rubel Silber** in 3 fünfzigrubligen und einem fünfundzwanzigrubligen Scheine, in einem gelben Portemonnaie verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, das Geld der Polizei-Verwaltung gegen die gesetzliche Belohnung abzugeben.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Administration des

Familien-Legats

weiland Sr. hohen Excellenz Herrn General-Feldmarschalls **G. R. v. Lieven** zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der Herren Protectoren dieses Legats, behufs der zu ertheilenden Unterstützungen am Dienstage den 11. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr, in der Wohnung des Herrn Hofgerichts-Präsidenten **Baron Ungern-Sternberg**, Anglikanische Straße, Haus **v. Vegesack**, stattfinden wird, und werden daher alle Diejenigen, die ihre Eingabe zu machen haben, dieselbe, wie bisher, im v. Groteschen Hause am Paradeplatze bei dem Herrn Buchführer **Lichberg** abzugeben belieben, durch welchen s. Z. die Auszahlungen gegen Quittung geschehen werden.

Angekommene Fremde.

Den 10. Mai 1863

Stadt London. Hr. J. Balanowicz, Hr. Gutsbesitzer Stenge nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Banquier Stern von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Moltke nebst Gemahlin, Gräfin Casimir von St. Petersburg; Hr. Baron Nolken von Dorpat; Hr. Baron Korff von Kreutzburg; Hr. Eichwaldt nebst Gemahlin, Mad. Rose von St. Petersburg; Hr. Priester Sarkowsky von Dünaburg; Hr. dimitt. Lieut. Jakowlew von Ponewesch.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Uexküll aus Estland.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Rittmeister Stabrowitsch von Reschitza; Hr. Dr. Hartmans, HH. Kaufleute Seebode und Scholkow aus Livland; Hr. Müllermeister Rohloff von Kreutzburg; Hr. Paschkowsky, Hr. Wojanowsky von Schaulen.

Goldener Adler. Hr. Lithograph Staden von Fellin; Hr. Gouv.-Secr. Katterfeldt von Mitau; Hr. Buchhalter Freymann aus Livland.

Hr. Gutsbesitzer Roser von Dünaburg; Hr. Telegraphen-Aufseher Schutte aus Livland; Hr. Oeconom Schutting von Dorpat, log. im Hause Lustig.

HH. Beamte Mirander von Polotzk und Surgin nebst Gemahlin von Dorpat, log. in Müller's Einfahrt.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 52. Riga, Mittwoch, den 8. Mai 1863.

Angebote.

Hilfsverein der Verwalter und Arrendatore des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren wird hiermit bekannt gemacht,

1) daß die nächste Versammlung des Hilfsvereins am 8. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr, in der Stadt Walk im Locale der Knaben-Elementarschule stattfinden wird.
2) Zweck der Versammlung: Entgegennahme schriftlicher Anmeldungen und Aufnahme der sich schriftlich oder persönlich meldenden Interessenten.
3) In Betreff der Aufnahme von Forstverwaltern in den Hilfsverein wurde in der am 5. Januar d. J. stattgehabten Generalversammlung dahin entschieden: „daß auch Forstverwalter und zwar unter gleichen Bedingungen wie Verwalter und Arrendatoren aufgenommen werden sollen."
4) Mit Beziehung auf den im § 5 der Statuten enthaltenen und vielseitig unrichtig gedeuteten Ausdrck „freien Standes" muß angeführt werden, daß auch solche Interessenten Aufnahme finden, welche noch gegenwärtig zu Gutsgemeinden angeschrieben sind.
5) Die schriftlichen Anmeldungen können an die Administratoren: G. Aschmann zu Schloß Burtnek, S. Grünberg zu Kokenhof, C. Lewerenz zu Alt Wohlfahrt, C. Knappe zu Lysohn und E. Baldus zu publ. Blumenhof, sowie an die Vice-Administratoren J. Redlich zu Caster und F. Kreuzer zu Schloß Segewold, oder aber direct an die am 8. Juni d. J. in Walk stattfindende Versammlung gerichtet werden.

publ. Blumenhof, über Wolmar den 2. Mai 1863.

Nr. 29.

Im Namen der Administration des Hilfsvereins
E. Baldus, Präsident.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 53. Freitag, 10. Mai | Пятница, 10. Мая 1863.

Officieller Theil. | ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. | Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter E. v. Klot auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Odsen um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monaten a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 6. Mai 1863. Nr. 595. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant Constantin Baron v. Budberg auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Fierenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 30. April 1863. Nr. 562. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Mortification der angezeigtermaßen abhanden gekommenen, nachstehend bezeichneten, von der lettischen Districts-Direction ausgestellten Werthpapiere angesucht worden, nämlich:

1) der Depositalscheine vom 1. December 1856 Lit. B Nr. 348, Lit. B Nr. 349, Lit. B Nr. 352 und vom 1. Juni 1857 Litt. B Nr. 834, jeder groß 50 Rbl.,
2) des Depositalscheins vom 14. Januar 1858, Nr. 204/574, groß 5 Rbl. S., nebst zugehörigem Zinsbogen mit Coupons pro Mai-Termin 1859 bis einschließlich Mai-Termin 1862,
3) des Zinseszinsscheines vom 14. Januar 1858, Nr. 557/3077, groß 20 Rbl. S.,

so werden auf Grund des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und deren Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche gegen die Mortification der vorstehend näher bezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigem Zinsbogen und des Zinseszins-Scheins rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 26. October 1863 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von 6 Monaten a dato die vorbezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigem Zinsbogen und der Zinseszinsschein von der Ober-Direction für mortificirt und fernerweit ungültig werden erklärt werden und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 26. April 1863. Nr. 546. 2

* * *

Während schon nach § 41 und 42 des dem hiesigen Töpferamte ertheilten Amtsschragens nur die zünftigen Amtsmeister ausschließlich dazu berechtigt sein sollen, Töpferarbeiten in der Stadt, die in Setzen von Oefen und Küchenheerden bestehen, auszuführen, ist dem Töpferamte zur Verhütung von Feuersgefahr mittelst Regierungsbefehls d. d. 30. Mai 1838, Nr. 2653, hinsichtlich dieser ihnen ausschließlich zugestandenen Berechtigung zur Betreibung des Ofensetzergewerbes in der Stadt eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt worden, gleichwie denn auch in Beschwerdesachen der Kaufleute Lunin wider das Töpfer-

amt mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats d. d. 15. Juni 1848, Nr. 28,384, dahin hochoberrichterlich erkannt worden ist, daß Niemand in der Stadt das Ofensetzer-Handwerk zu betreiben das Recht habe, der nicht zuvor in gehöriger Art zur Töpferzunft der Stadt verzeichnet worden ist. Wenn nun aber seit einiger Zeit diesen annoch bestehenden Verordnungen nicht stricte nachgelebt worden ist und das Ofensetzer-Handwerk in der Stadt von vielen dazu nicht befähigten und nicht berechtigten Individuen betrieben worden, dadurch aber einestheils das Töpferamt in dessen besteuertem Gewerbe beeinträchtigt und anderntheils das Publikum gegen Feuersgefahr nicht genugsam geschützt ist, so wird auf desfallsiges Ansuchen des hiesigen Töpferamts von Einem Edlen Rathe dieser Stadt desmittelst in Erinnerung gebracht, daß bei Vermeidung einer Pön von zwanzig Rbl. S. die Errichtung neuer Oefen und Küchenheerde in der Stadt, gleichwie die Reparatur derselben nur unter Aufsicht und Leitung eines zünftigen Amtsmeisters, der für die Bonität der Arbeit einzustehen hat und für jede durch Fahrlässigkeit bei der Arbeit veranlaßte Feuersgefahr verantwortlich ist, bewerkstelligt und ausgeführt werde. Nr. 491. 2

Dorpat-Rathhaus, am 22. April 1863.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Dorpatschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt eingesandte, von der zu Dorpat unverehelicht verstorbenen Emilie v. Müthel hinterlassene Testament, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10, (pag. der L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 4. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit entsiegelt und öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament der weiland Emilie von Müthel Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouv. Thl. I, Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314, Pkt. 6, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 7. Mai 1863.

Nr. 1729. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Eduard Wilm. Harder ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 10. October 1863 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rub. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 10. April 1863. Nr. 184. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Julius Arnholdt ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 18. October 1863, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist

mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga = Rathhaus, im Vogteigerichte, den 18. April 1863. Nr. 199. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernausche Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte und Ritter G. v. Rennenkampff darum nachgesucht hat in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn G. v. Rennenkampff eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß Helmet das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Mötsa, groß 22 Thl. 45 Gr., an den Schloß Helmetschen Bauern Jaan Ader für die Summe von 4500 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß selbiges cum omnibus appertinentiis dessen Käufer Jaan Ader als freies, von allen auf dem Gute Schloß Helmet lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter=Creditsocietät, wegen deren resp. Pfandbriefforderung, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. bis zum 23. Juli 1863 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Appertinentien dem Käufer desselben Jaan Ader erb= und eigenthümlich zugesprochen werden soll.

Fellin im Kreisgericht, den 23. April 1863. Nr. 309. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt vor der Katharinen-Pforte sub Nr. 58 belegenen, den Erben des weiland Wendenschen Ordnungsgerichtlichen Canzellei-Beamten Gouvernements=Secretairen Kappe gehörig gewesenen und von demselben dem Maurer Peter Petersohn verkauften Garten irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 27. April 1864 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle.

Wenden=Rathhaus, am 12. März 1863. Nr. 304. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt = Cassa = Collegio werden nachfolgende Budenlocale vom 1. Juni d. J. ab auf drei Jahre an die resp. Meistbietenden in Miethe vergeben werden:

1) die beiden, rechts und links innerhalb der Schaalpforte zur Düna hin belegenen Budenräume, nebst zugehörigem Boden und Keller,
2) die beiden links an der Neupforte und drei an der Kämmereigasse zunächst der Neupforte belegenen Budenräume, gleichfalls mit zugehörigem Boden und Keller.

Etwaige Miethliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 7., 14. und 16. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio zu melden.

Riga=Rathhaus, den 2. Mai 1863. Nr. 501. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ лицамъ, предлагающимъ наивысшую цѣну нижеслѣдующія лавки срокомъ съ 1. числа наступающаго Іюня мѣсяца впредь на трехлѣтіе, а именно:

1) двѣ лавки состоящія по лѣвой и правой рукѣ внутри Шальторскихъ воротъ къ рѣкѣ Двинѣ, съ принадлежащими къ онымъ чердакомъ и погребомъ,
2) двѣ лавки по лѣвой рукѣ у Новыхъ воротъ и три таковыя же по Кемерейной улицѣ близь Новыхъ воротъ также съ принадлежащими къ онымъ чердакомъ и погребомъ,

Лица, желающія брать въ наемъ вышеозначенныя лавки приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 7., 14. и 16. сего Мая съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. Нум. 501. 3

Рига-Ратгаузъ, 2. Мая 1863.

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе журнальнаго постановленія его 10. Апрѣля 1863 года состоявшагося, описанный Витебскою Городскою Полиціею каменный трехэтажный домъ Витебскаго 3. гильдіи купца Пинхуса Каганова, состоящій въ 1. части 1. квартала г. Витебска, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 4 комнаты съ прихожею и дощатою перегородкою, во второмъ 5 комнатъ, съ кухнею каменною на дворѣ и каменнымъ подъ нею подваломъ, а также каменнымъ двухэтажнымъ амбаромъ съ подваломъ на собственной землѣ 210 кв. саженей, оцѣненный въ 9400 руб., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга 24. Іюня 1863 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ Присутствіи Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ питейной недоимки 25,080 руб. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся въ Губернскомъ Правленіи. № 3454. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 16. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland ehemaligen Kaufmanns Georg Andreas Kleberg gehörige, allhier in der Stadt an der Sündergasse sub Pol.-Nr. 20 und Nr. 52 der Brandcasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den früher verlautbarten Bedingungen, mit alleiniger Abänderung, daß in termino licitationis der Zuschlag an den Meistbieter sofort ertheilt werden solle, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 7. Mai 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Johanna Rosina Immertreu,
nach dem Auslande.

Abram Iwanow, Jegor Pawlow Schiräjew, Fedor Pawlow Schiräjew, Chaim Hessel Herzikowitsch Ginsborg, Jelisaweta Wikentjewa Slischewitsch, Georg Alexander Stumpf, Senowja Frolowa Ramtschinow, Carl Gustav Dresden, Alexander Filipow, Johann Rassmann, Iwan Larinow Kosierow,
nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.